

Satzung
"Förderverein des Musikvereines Bauschlott"

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Musikvereines Bauschlott". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Neulingen

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

(1) Zweck des Vereins sind

- a) die ideelle und finanzielle Förderung des Musikvereines Bauschlott e. V.
- b) die Förderung der Jugendausbildung des Musikvereines Bauschlott e. V.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 - Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 - Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

(1) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Neulingen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke über.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern.

(2) Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Minderjährige bedürfen des Einverständnisses des/der Erziehungsberechtigten.

(3) Nach 25jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss gegenüber dem ersten Vorsitzenden mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate im Rückstand ist, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Der Betroffene soll vor der Ausschlussklärung gehört werden.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und einer eventuellen Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 - Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird einmal jährlich, spätestens im März, vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neulingen.

(2) Auf die Tagesordnung sind zu setzen

- a) der Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
- b) der Jahresbericht des Schriftführers
- c) der Jahresbericht des Kassenverwalters
- d) der Bericht der Kassenprüfer
- e) die Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahlen des Vorstandes nach § 7 Buchs. b) und der der Kassenprüfer
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

(3) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Offene Wahl oder Abstimmung ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl bzw. ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Stimmberechtigt sind alle volljährige Mitglieder.

§ 9 - Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenverwalter,
- e) zwei Beisitzer,

(2) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 beträgt 2 Jahre. Bei der ersten Wahl seit der Vereinsgründung gilt für nachstehende Vorstandsmitglieder abweichend von Satz 1 eine einjährige Amtszeit:

- a) stellvertretender Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) ein Beisitzer

(4) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand wahrgenommen. Der erste Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Sofern die Geschäfte das Vermögen des Vereins betreffen, ist vorherige Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

(5) Der Vorstand berät die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins. Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter

einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(7) Der Vorstand kann aus besonderem Anlass aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind nach Abschluss der Angelegenheit wieder aufzulösen.

(8) Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll und erledigt den Schriftverkehr.

(9) Der Kassenverwalter erledigt die Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand jederzeit über den Kassenstand und die Vermögenslage Aufschluss zu geben sowie der Hauptversammlung einen ausführlichen Kassenbericht zu erstatten. Abrechnungen von Veranstaltungen sind von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusätzlich zu unterzeichnen. Jährlich einmal vor der Hauptversammlung ist von den Kassenprüfern eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen. Der Bericht hierüber ist der Hauptversammlung vorzutragen.

(10) Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen mit dem Kassenverwalter nicht verwandt bis zum dritten und verschwägert bis zum zweiten Grad sein.

§ 10 - Veranstaltungen, Aktionen

Über Aktionen des Vereins sowie die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine entscheidet der Vorstand.

§ 11 - Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§12 – Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

(2) Das Vermögen wird gemäß § 4 (2) verwendet.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Neulingen, 26. März 1999

Förderverein des Musikvereines Bauschlott

Sitz: Neulingen

Beitragsordnung

(gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung)

§ 1 - Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Mitglieder des Vereines.

(2) Ehrenmitglieder sind nach 25jähriger Mitgliedschaft beitragsfrei.

§ 2 - Höhe des Beitrages

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für 6,00 €.

(2) Bei Eintritt in den Verein nach dem 1. April eines Jahres werden für jeden vollen Monat 0,50 € erhoben.

§ 3 - Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 1. April eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung an den Förderverein Musikverein Bauschlott fällig.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

(Hinweis: Beitrag ab 01.01.2002 auf Euro umgestellt mit Glättung)